

Einreicher: Der Landrat

Datum: 26.09.2016

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 32/2016

Gegenstand der Vorlage

Änderung des Beschlusses Nr. 47/2011 vom 09.11.2011 zur Versorgung der Schüler mit Mittagessen

- 001 Punkt 004 des Beschlusses Nr. 47/2011 wird ersatzlos gestrichen.
- 002 Der Punkt 005 wird Punkt 004 mit der Änderung, dass der Beschluss mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreisausschuss
Kreistag Gotha

28.09.2016
24.10.2016
09.11.2016

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Inkrafttreten der Änderungsgesetze für das Projekt Bildung und Teilhabe der Bundesregierung wird die Basis für eine einkommensabhängige Bezuschussung des Mittagessens an Schulen geschaffen.

Grundlage einer Kostenübernahme durch den Bund sind die Vorschriften aus den § 28 SGB II (Empfänger von Arbeitslosengeld und Sozialgeld); § 63 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Verbindung mit § 28 SGB II (Empfänger von Kinderzuschlag oder/und Wohngeld) und § 34 SGB XII (Empfänger von Sozialhilfe, analog Empfänger von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

Nach § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) gilt:

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

Der Landkreis Gotha gibt bisher 55 T€ als Zuschuss zur Übernahme des Eigenanteils der Eltern aus.

Die Essensversorger müssen über eine separate Buchführung diese Essenportionen erfassen und dem Schulträger in Rechnung stellen.

B. Lösung

Alle anderen Schulträger im Landkreis Gotha haben den Zuschuss bisher nicht übernommen bzw. wieder gestrichen. Die Essensversorger sind somit auf den Vorgang vorbereitet. Der bisherige Zuschuss wird gestrichen.

C. Alternativen

Der Zuschuss wird weiterhin beibehalten.

D. Kosten

Einsparung in Höhe von 55 T€ pro Jahr im Kreishaushalt

E. Zuständigkeit

Kreistag Gotha

Anlage

Kreistags-Beschluss Nr. 47/2011 vom 09.11.2011